

# RS Vwgh 1986/5/26 86/08/0024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1986

## Index

Arbeitsrecht - AZG

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AZG §28 Abs1

VStG §5 Abs1

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

86/08/0025

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2999/80 E 6. Dezember 1983 RS 3

## Stammrechtssatz

Das (konkrete) Vorbringen des Beschuldigten, er habe (um die Einhaltung der Arbeitszeiten sicherzustellen) das in seinem Betrieb bei Ausnutzung aller ihm tatsächlich und rechtlich zur Verfügung stehenden Mittel Mögliche und Zumutbare getan, ist zur Führung eines ausreichenden Entlastungsbeweises geeignet. Bei der Prüfung dieser Frage hat die Behörde - hier im Verwaltungsstrafverfahren nach den §§ 16 Abs 2, 28 Abs 1 AZG - auch auf den Umstand Bedacht zu nehmen, dass die Arbeitsbedingungen des konkreten Betriebes, etwa auf dem Gebiet der Überstundenentlohnung, durch zwingende generelle Normen festgelegt sein können.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986080024.X08

## Im RIS seit

15.09.2020

## Zuletzt aktualisiert am

15.09.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)